

[5] Kleine Anfrage der FDP samt Antwort vom 9.5.2014, Landtags-Drucksache 17/1532
<http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen%5F17%5F2500/1501-2000/17-1532.pdf>

[6] Ankündigung des nds. Innenministeriums zu einem Pilotprojekt neuartiger KFZ-Überwachung auf Autobahnen vom 1.9.2014
http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=14797&article_id=127485&psmand=33

Zu den Zeiten, in denen sich die niedersächsische SPD in der Opposition befand, hat sie sich stets kritisch zu der polizeilichen Ermittlungsmethode mittels massenhaften KFZ-Kennzeichen-Scannings ausgesprochen [1]. In Ihrer an die inzwischen selber in der Opposition angelangte niedersächsische FDP gerichteten Parlamentsrede sagten Sie am 30.10.2013 [4]:

"Oder wo waren Sie, als es um das automatische Kennzeichenlesesystem gegangen ist? - Alles das sind Fragen, die am Ende Sie sich beantworten werden - oder auch nicht. Die neue Landesregierung jedenfalls wird dem Datenschutz einen größeren Raum einräumen. Die entsprechenden Gesetzesvorhaben sind in Vorbereitung."

Frage Nr. 1: Von welchen Gesetzesvorhaben haben Sie vor elf Monaten gesprochen und inwiefern ist eine Abschaffung oder Regelveränderung zum KFZ-Kennzeichen-Scanning in Niedersachsen geplant?

Nachdem Sie in 2010 eine eigene Kleine Anfrage an die damalige CDU-FDP-Landesregierung zu diesem Thema gestellt hatten [2] hat sich die FDP nach dem Regierungswechsel erlaubt, eine in vielen Fragen wortgleiche Anfrage zum Themenkomplex einzubringen [5].

Unter Bezug auf diese beiden Anfragen:

Die Anzahl der Einsätze der KFZ-Kennzeichen-Scanner ist unter der SPD-Regierung nicht zurückgegangen, sondern gestiegen! 2008 wurden 438 KFZ-Kennzeichen-Massenscans durchgeführt, in 2009 waren es 489, in 2013 zu Zeiten der SPD-Regierung waren es dagegen noch mehr, nämlich 529 Einsätze.

Frage Nr. 2: Wie erklären Sie die ständige Zunahme von Einsätzen von KFZ-Kennzeichen-Lesegeräten (auch unter der rot-grünen Landesregierung) bei gleichbleibender Anzahl von KFZ-Scannern?

Nach wie vor ist die Polizei in Niedersachsen nicht in der Lage, vollständige und lückenlose Angaben zu machen, wie viele KFZ-Kennzeichen tatsächlich gescannt worden sind. Teils werden überhaupt keine Statistiken geführt. Teils wurden diese Daten gelöscht. Eine Evaluierung des Nutzens und der Verhältnismäßigkeit polizeilichen KFZ-Kennzeichen-Scannings ist deswegen nicht oder nur lückenhaft möglich.

Auf die Frage

"Bei wie vielen der Maßnahmen im Jahr 2013 wurde durch das Kennzeichen-Scanning das Ziel der Maßnahme erreicht, und wie stellte sich dieser Erfolg inhaltlich dar?"

antworteten Sie noch in diesem Jahr selber:

"Eine Verpflichtung zur Dokumentation im Sinne der Fragestellung besteht nicht, sodass nicht alle Behörden über entsprechende Informationen berichten konnten."

Frage Nr. 3: Wann werden Sie hier endlich für eine Änderung sorgen?

Wir begrüßen immerhin die sich auf Basis der lückenhaften Zahlen basierende Annahme, dass sich die Anzahl der KFZ-Kennzeichen-Erfassungen vermutlich (!) verringert hat. Waren es im Zeitraum 2008/2009 pro Jahr durchschnittlich ca. 800.000 KFZ-Kennzeichen, die mindestens (!) erfasst wurden, so waren es in 2013 (bei ebenfalls unvollständigen weil teilweise fehlenden Angaben!) bei rund mindestens 450.000 Autofahrer, deren Fahrzeug einer automatisierten Überprüfung unterzogen worden ist.

Das LKA Niedersachsen hat Ihren Angaben zufolge in 2013 keinen Einsatz von KFZ-Kennzeichen-Scannern "aus Gründen der Gefahrenabwehr" durchgeführt.

Frage Nr. 4: Hat das LKA Niedersachsen in 2013 aus anderen Gründen KFZ-Kennzeichen-Scanner eingesetzt und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage, in welchem Umfang und mit welchen konkreten und nachweisbaren Ermittlungs- oder Fahndungserfolgen?

Zur letzten Kleinen Anfrage zum Thema vom Mai dieses Jahres [5] beantworten Sie deren Frage Nr. 6

"Wer bzw. welche Instanz entscheidet im Einzelnen über den Einsatz der Kennzeichen-Scanner?"

wie folgt:

"Gesetzliche Vorgaben bei der Festlegung der Entscheidungsbefugnis für den Einsatz von automatischen Kennzeichenlesegeräten existieren nicht."

Es folgt eine Tabelle, die deutlich macht, wie unterschiedlich die Frage nach der Festlegung der Entscheidungsbefugnis von den verschiedenen Polizeidirektionen und -inspektionen beantwortet bzw. praktiziert wird. Als Verantwortliche werden von den verschiedenen Polizeidienststellen genannt: Dienstschichtleiter, Leiter der Verfügungseinheit, Dienststellenleiter, Dienstabteilungsleiter, Leiter des Einsatz- und Streifendienst (ESD), Dienstzweigleiter, Dienstgruppenleiter des Zentralen Verkehrsdienstes, geschulter Sachbearbeiter, Koordinator beim Polizeikommissariat.

Offenbar gibt es hierzu keine klare Regelungen.

Frage Nr. 5: Inwiefern werden Sie die Unklarheiten bei der Befugniserteilung zum Einsatz von KFZ-Kennzeichen-Scannern beseitigen und welche Kompetenzen müssen diejenigen Polizeibeamte und -beamtinnen aufweisen, um einen solchen Einsatz befehlen zu können?

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008¹ heißt es im Leitsatz Nr. 4 klar und deutlich (vollständiges Zitat):

"Die automatisierte Erfassung von Kraftfahrzeugkennzeichen darf nicht anlasslos erfolgen oder flächendeckend durchgeführt werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ist im Übrigen nicht gewahrt, wenn die gesetzliche Ermächtigung die automatisierte Erfassung und Auswertung von Kraftfahrzeugkennzeichen ermöglicht, ohne dass konkrete Gefahrenlagen oder allgemein gesteigerte Risiken von Rechtsgutgefährdungen oder -verletzungen einen Anlass zur Einrichtung der Kennzeichenerfassung geben. Die stichprobenhafte Durchführung einer solchen Maßnahme kann gegebenenfalls zu Eingriffen von lediglich geringerer Intensität zulässig sein."

Diesen Leitsatz sehen wir mit der in den beiden Kleinen Anfragen dokumentierten Praxis der niedersächsischen Polizei gebrochen:

Wenn jährlich mindestens eine halbe Million Verkehrsteilnehmer von den KFZ-Kennzeichen-Scans erfasst werden, kann nicht mehr von einer "Maßnahme lediglich geringer Intensität" gesprochen werden. Der Einsatz ist damit überbordend und unverhältnismäßig.

Was für die Unzulässigkeit der tatsächlichen "Maßnahmenintensität" zutrifft, lässt sich auch für die Begründung des Scannings sagen - aus Ihrer Beantwortung der Frage 9 der Kleinen Anfrage der DS 17/1532 aus diesem Jahr geht klar hervor:

PD Braunschweig: Deren Einsätze erfolgten "präventiv", also ohne konkrete Gefahrenlage oder allgemein konkret begründbare gesteigerte "Risiken von Rechtsgutgefährdungen" und waren dahingehend verfassungswidrig. Mehr noch - Sie schreiben: "Ob und wie viel Taten verhindert werden konnten, ist nicht bekannt. Erkenntnisse, die zur Klärung begangener Taten hätten führen können, wurden nicht gewonnen." Der Einsatz der Scanner war also zudem völlig erfolglos.

PD Göttingen: Bei rund 22.000 erfassten bzw. gescannten KFZ-Kennzeichen gab es lediglich fünf Treffer und diese auch nur "wegen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz". Hier hatten Autofahrer also keine Steuern bezahlt. Diese Einsätze sind deswegen unter Bezug auf die damit verbundenen Grundrechtseingriffe unverhältnismäßig und auch im Aufwand völlig unbegründbar.

PD Hannover: Hier wird noch nicht einmal die Anzahl der gescannten Kennzeichen dokumentiert, weil die automatische Zählung zu jedem Einsatzende gelöscht wird! (Warum eigentlich?) Man gibt zu, im Regelfall "allgemein gefahrenabwehrende Einsätze" der Kennzeichen-Scanner zu fahren, was den Vorgaben des BVerfG in dieser Pauschalität nicht entspricht. Die Einsätze waren mithin ebenfalls verfassungswidrig. Und die PD Hannover gibt sogar zu, dass die Treffer "erfahrungsgemäß im einstelligen Bereich" erzielt werden (also zwischen 0 und 9) und dass es sich dabei ebenfalls nur um nicht schwerwiegende Straftaten wie z.B. Steuerschuld betrifft.

1 https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080311_1bvr207405.html

PD Lüneburg: Dito. Steuersünder werden gefunden, auch Kennzeichen-Verluste aufgeklärt. Zur Verfolgung dieser Bußgeld-Tatbestände oder leichter Straftaten ist es völlig unverhältnismäßig, 200.000 meist unschuldige Autofahrer bzw. deren KFZ-Kennzeichen zu scannen.

PD Oldenburg: Diese Polizeidirektion hält den von ihr befohlenen Einsatz von Kennzeichen-Scannern für "sehr effektiv". Leider ist es aber genau diese Polizeidirektion, die überhaupt keine Angaben dazu machen kann oder will, wie viele Kennzeichen Sie denn in 2013 gescannt hat. Insofern ist deren Behauptung ohne irgendeine Grundlage und hält keiner Belastung stand. Zudem wird überhaupt nicht dargestellt, ob bzw. bei wie vielen Scanner-Einsätzen konkrete Gründe vorlagen oder ob die Geräte beliebig ausgefahren und benutzt werden. Das ist alles keine Grundlage für die Behauptung, dass das deren Scanner-Einsatz "effektiv" geschweige denn (und darum geht es auch nur) verfassungskonform war ... oder eben nicht.

PD Osnabrück: Bei rund 175.000 Kennzeichen-Scan-Vorgängen kann die Polizeidirektion Osnabrück ebenfalls keine größeren Erfolge als die Erfassung von Steuersündern oder Kennzeichendiebstähle anbringen. Und auch hier kein Wort darüber, mit welcher Begründung die Einsätze der Anlagen ausgelöst werden.

Zusammengefasst stellen wir fest, dass der polizeiliche Einsatz von KFZ-Kennzeichen-Scannern im Jahr 2013 offenbar sinnarm, zumeist unbegründet und teuer war und ist. Vor allem aber ist die Einsatzpraxis im Gesamten und in den (soweit an den bekannten Fakten erkennbar) allermeisten Fällen unverhältnismäßig und rechtswidrig - sie ist nicht mit den Leitsätzen des Bundesverfassungsgerichts vereinbar!

Unabhängig davon:

Frage Nr. 6: Was heißt/bedeutet "KFZ-Kennzeichen zur polizeilichen Beobachtung"?

Frage Nr. 7: Welche konkreten "wertvolle Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen" hat die PD Hannover in 2013 mittels des KFZ-Kennzeichen-Scannings konkret und im weitmöglichst gehenden Detail erhalten?

Frage Nr. 8: Um welche konkreten Gefahren hat es sich bei den 46 Sachverhalten der PD Osnabrück gehandelt, die einer Gefahr des § 32 (5) Nr. 1 Nds.SOG entsprechen?

Bislang setzt die niedersächsische Polizei Systeme zum KFZ-Kennzeichen-Scanning ein, die nach Angaben der ZPD Insellösungen darstellen. Das bedeutet, dass der Abgleich von gescannten mit zur Fahndung ausgeschriebenen Kennzeichen mittels täglich aktualisierter und über einen verschlüsselten USB-Stick bereitgestellten Fahndungsliste erfolgt. Das Kennzeichenerfassungs-System ist also in keiner Form online bzw. mit anderen Systemen mit Online-Anbindungen vernetzt.

Entgegen dem in der Oppositionszeit erweckten Eindruck, dem KFZ-Scanning kritisch gegenüber zu stehen, kündigten Sie Anfang des Monats an, ein Pilotprojekt zur Straßen-Sektions-Kontrolle aufzubauen bzw. durchzuführen [6].

Diese beinhaltet in der beschriebenen Ausführung ein dauerhaftes und anlassloses Scannen aller Kraftfahrzeug-Identitäten, die den betroffenen Straßenabschnitt benutzen.

Frage Nr. 9: Können Sie uns bitte erklären, wie der technische Vorgang des Erfassens, Zwischenspeicherns und Verarbeitens der KFZ-Kennzeichen-Daten vonstatten geht?

Frage Nr. 10: Erfolgt bei diesem Projekt ein Abgleich der erfassten KFZ-Kennzeichen mit irgendwelchen Fahndungslisten oder anderen Listen, z.B. von KFZ-Steuer-Sündern? Falls ja: Erfolgt dieser Abgleich online?

Frage Nr. 11: Ist das IT-System zur Straßen-Sektions-Kontrolle in irgendeiner Form online oder über mit einem anderen Online-System vernetzt?

Frage Nr. 12: In welchem Umfang und ab wann wurde der Landesdatenschutzbeauftragte zu diesem Pilotprojekt hinzugezogen?

Frage Nr. 13: Erfolgt die Ankündigung des somit überwachten Streckenabschnitts so rechtzeitig, dass die Verkehrsteilnehmer eine rechtzeitige Möglichkeit zum Ausweichen besitzen?

Frage Nr. 14: Wie teuer ist dieses Pilotprojekt nach dem derzeitigen Planungsstand insgesamt?

Frage Nr. 15: Gibt es Schätzungen oder Vorausberechnungen zur (finanziellen) Rentabilität solcher Überwachungsanlagen und falls ja: wie fallen diese aus?

Im Juni 2013 gab es ein konstruktives Treffen von Vertretern der Zentralen Polizeidirektion Hannover mit interessierten Menschen aus dem Kreis des damals noch aktiven "Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung, Ortsgruppe Hannover" [3]. Ein paar Stunden lang diskutierten die Beteiligten intensiv über Praxis und Risiken beim Einsatz von KFZ-Kennzeichen-Scannern in Niedersachsen.

Bei diesem Treffen wurde angeführt, dass jeder Einsatz von stationären oder mobilen, in zivilen Polizei-Fahrzeugen installierten KFZ-Kennzeichen-Scannern mit entsprechenden Hinweisen für die betroffenen Autofahrer durchgeführt wird - auf die im Rahmen des KFZ-Kennzeichen-Scannings notwendige Videoüberwachung der Verkehrsteilnehmer würde mittels Hinweisschilder aufmerksam gemacht, um den Anforderungen des Datenschutzes Genüge zu tun.

So ein Hinweisschild für den mobilen Einsatz ist im Wiki des AK Vorrat² abgebildet.

Frage Nr. 16: Können Sie bestätigen, dass bei allen Einsätzen mobiler KFZ-Kennzeichen-Scanner in Niedersachsen in zivilen Fahrzeugen eine solche Beschilderung erfolgt?

Frage Nr. 17: In welchem Umfang werden die Verkehrsteilnehmer niedersachsenweit in ähnlicher Weise auf die Einsätze stationärer bzw. (genauer ausgedrückt) temporär stationärer KFZ-Kennzeichen-Scanner hingewiesen?

2 <https://wiki.freiheitsfoo.de/uploads/Main/20130607zpd-mobiler-kfz-kennzeichen-scanner.jpg>

Wir würden uns sehr über eine möglichst baldige Antwort auf unsere Fragen freuen und behandeln unsere Anfrage wie auch Ihre Antworten öffentlich.

Vielen Dank für Ihre Mühen mit uns und viele gute Grüße,

die Menschen von freiheitsfoo.